

**BfDI**Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6105

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 23.03.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-726/006 II#0195

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Gesetze im Internet - ALTE Fassungen“ [#265715]**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich danke Ihnen für Ihre Eingabe vom 20. März 2023, in der Sie den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) um Vermittlung bei Ihrem Antrag vom 14. Dezember 2022 nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gegenüber dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) bitten. Mit Ihrem Antrag begehren Sie die Herausgabe von PDF-Versionen alter Gesetzesfassungen, die auf der Homepage "https://www.gesetze-im-internet.de" veröffentlicht worden waren, zwischenzeitlich aber nicht mehr zum Abruf bereitstehen.

Ausweislich der von Ihnen beigefügten Korrespondenz mit dem BMJ teilte Ihnen dieses mit Schreiben vom 5. Januar 2023 erstmalig mit, dass ihm keine amtlichen Informationen zu Ihrem Antrag vorlägen. Zwar betreue die juris GmbH im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMJ, in technischer Hinsicht den Onlineauftritt des Bürgerservices „Gesetze im Internet“ und sei als technischer Dienstleister auch für die laufende Aktualisierung und Ergänzung des Datenbestandes zuständig. Eine Speicherung der von Ihnen begehrten, alten PDF-Dateien werde jedoch nicht vorgenommen. Die Portaltechnologie von „Gesetze im Internet“ sei insofern nicht auf die Archivierung alter Fassungen ausgelegt. Die gewünschten Dateien lägen deshalb weder bei dem BMJ noch der juris GmbH vor und könnten auch nicht jederzeit erzeugt werden. Mit ergänzendem Schreiben vom 6. Februar 2023 teilte Ihnen das BMJ weiterhin mit, dass die Erstellung konsolidierter Gesetzesfassungen grundsätzlich durch die Normendokumentation des Bundesamts für Justiz (BfJ) im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit erfolge. Die im Portal „Gesetze im Inter-



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

net“ bereitgestellten konsolidierten Fassungen würden jedoch bei jeglicher Gesetzesänderung unwiderruflich überschrieben. Eine Sicherung der alten Fassungen erfolge nicht. Die von Ihnen beehrten, in der Vergangenheit bereitgestellten konsolidierten Gesetzesfassungen seien entsprechend weder im BMJ noch im BfJ vorhanden. Ergänzend wies Sie das BMJ darauf hin, dass die Verkündung jeglicher Bundesgesetze im Bundesgesetzblatt erfolge und informierte Sie umfassend über Zugangsmöglichkeiten zu gedruckten und digitalen Fassungen des Bundesgesetzblattes.

Hinsichtlich Ihrer Vermittlungsbitte teile ich Ihnen mit, dass nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Fortführung eines Vermittlungsverfahrens mit dem BMJ keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte. Das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 IFG gewährt nach allgemeinem Verständnis nur einen Anspruch auf Zugang zu Informationen, die im Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sind. Eine Informationsbeschaffungspflicht der Behörde besteht hingegen nicht (vergleiche etwa BVerwG, Beschl. v. 27. Mai 2013 – 7 B 43/12, NJW 2013, 2538 Rn. 11; *Schoch*, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, IFG § 1 Rn. 36). Nach schlüssigem Vortrag des BMJ liegen die von Ihnen beehrten amtlichen Informationen aufgrund der technischen Gegebenheiten des Portals „Gesetze im Internet“ bei der informationspflichtigen Stelle nicht vor. Ebenso ist eine Pflicht des BMJ oder juris GmbH, alte Gesetzesfassungen dauerhaft bereitzuhalten, nicht ersichtlich. Eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang kann ich in dem Verfahren des BMJ deshalb nicht erblicken.

Für eine Mitteilung, ob Sie Ihre Bitte um Vermittlung damit als erledigt ansehen, wäre ich Ihnen dankbar. Anderenfalls bitte ich Sie um Konkretisierung, worin nach Ihrer Auffassung eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.